

Holder

EINACHSSCHLEPPER Typ EB 9, EB 8 u. EF 9

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung
für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß
§ 18 Abs. 2 Ziff. 1a StVZO. Fassung v. 24. 8. 1953

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeug-
verkehr, Stuttgart

HOLDER Gmbh GRUNBACH
Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart

FRANK-MOTORGERÄTE

keheit an eine rote Lampe (ebenfalls nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt).

Auf Wunsch liefern wir komplette elektrische Ausstattungen für HOLDER-Einachsdschlepper zum nachträglichen Anbau. Näheres auf Anfrage.

Die elektrische Ausrüstung des Einachsdschleppers enthält eine Steckdose für die Beleuchtung des Anhängers.

Die Scheinwerfer sind so am Einachsdschlepper angebracht, daß sie gleichzeitig als Begrenzungs Lampen dienen für einen Anhänger mit einer größten Breite von 1,40 m.

D. Vorrichtung für Schallzeichen

Einachsdschlepper, die an Holmen geführt werden, brauchen keine Vorrichtung für Schallzeichen.

Wird jedoch der Einachsdschlepper vom Sitz eines Anhängers aus gelenkt, so braucht er eine Ballhupe oder ein elektrisches Horn.

E. Anhängerbetrieb

1. Die von uns gebauten Anhänger mit 20 Ztr. Tragkraft entsprechen in allen Teilen den Vorschriften der StVZO.

Diejenigen Kunden, die sich einen Anhänger selbst bauen, oder von anderer Seite kaufen, werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Wichtig ist vor allem, daß die Bremsen des Anhängers den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen (mittlere Bremsverzögerung = 1,5 m/sec.²).

Für die Beleuchtung des Anhängers gilt das unter C 3 Gesagte.

2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsdschlepper angehängt werden, müssen eine „ausreichende“ Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.

3. Ungefederte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an Einachsdschlepper angehängt werden und deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, brauchen keine eigene Bremse zu haben.

F. Haftpflichtversicherung

Soweit der HOLDER-Einachsdschlepper nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Selbstverständlich raten wir jedoch jedem Kunden, in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Würde bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst an die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Anfrage zu richten, ob der Einachsdschlepper beitragsfrei, oder wenigstens vergünstigt mit eingeschlossen werden kann.

Merkblatt für den Betrieb von HOLDER-Einachs Schleppern

A. Führerscheinpflcht

1. Von Fußgängern an Holmen geführte Einachsschlepper gelten nicht als Kraftfahrzeuge und sind deshalb nicht führerscheinpflchtig.
2. In Verbindung mit einem Anhänger (auch einspuriger Anhänger, z. B. Sitzkarre) wird der Einachsschlepper zum Kraftfahrzeug. Der Führer desselben braucht gem. § 5 Abs. 1 StVZO einen Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die Befreiung von der Zulassungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Ziffer 1 a StVZO gilt nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebslaubnis (Zulassung) gem. § 18 Abs. 1 StVZO und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Die Betriebslaubnis ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Technische Angaben für die Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Briefes befinden sich auf der 2. und 3. Innenseite dieser Karte.

Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorne an der Motorschutzhaube und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von Fußgängern an Holmen geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung, für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaternen).
2. Wird ein Einachsschlepper mit einer nach seiner Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 8 Kilometer je Stunde vom Sitz eines Anhängers aus gefahren, so sind gem. § 50 Abs. 2 StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung 2 Leuchten ohne Scheinwerferwirkung erforderlich. (Es genügen Sturmlaternen.) Wenn der Einachsschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, so genügt 1 Leuchte (links).
3. Für die rückwärtige Beleuchtung sind an der Rückseite des Anhängers gem. § 53 Abs. 6 StVZO 2 rote Schlussleuchten und 2 runde Rückstrahler anzubringen. Für einspurige Anhänger und für die Fälle, wo der Einachsschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, genügen 1 Schlussleuchte und 1 runder Rückstrahler.
4. Hinter Einachsschleppern angehängte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und eisenerberrichte Anhänger, die nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, brauchen gem. § 53 Abs. 7 StVZO, bzw. § 24 StVO ständig einen runden Rückstrahler (nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt und nicht höher als 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Einbruch der Dun-

11. Fahr-u.-Auspuffgeräusch : Gemessen nach den z.24. gültigen Richtlinien
Fahrerhäusch : 87 Phon
Auspuffgeräusch : 85 Phon

12. Beleuchtung : a) für einachsige Zugmaschinen:
Wird diese vom Fußgänger an Holmen geführt;
genügt 1 weiße oder schwacheleuchte leuchte
ohne Scheinwerferwirkung.
Bei Verbindung mit einer weiteren Achse vom
Sitz aus gefahren - ist mindestens 1 leuchte
und 2 Begrenzungsleuchten am Anhänger zweck-
mäßiger 2 leuchten, die auch am Anhänger an-
gebracht sein können, erforderlich.

b) für Einachs-Anhänger:
Als rückwärtige Beleuchtungseinrichtung sind
gem. § 53 Abs. 6 StVZO
2 Schlussleuchten und 2 runde Rückstrahler
anzubringen.

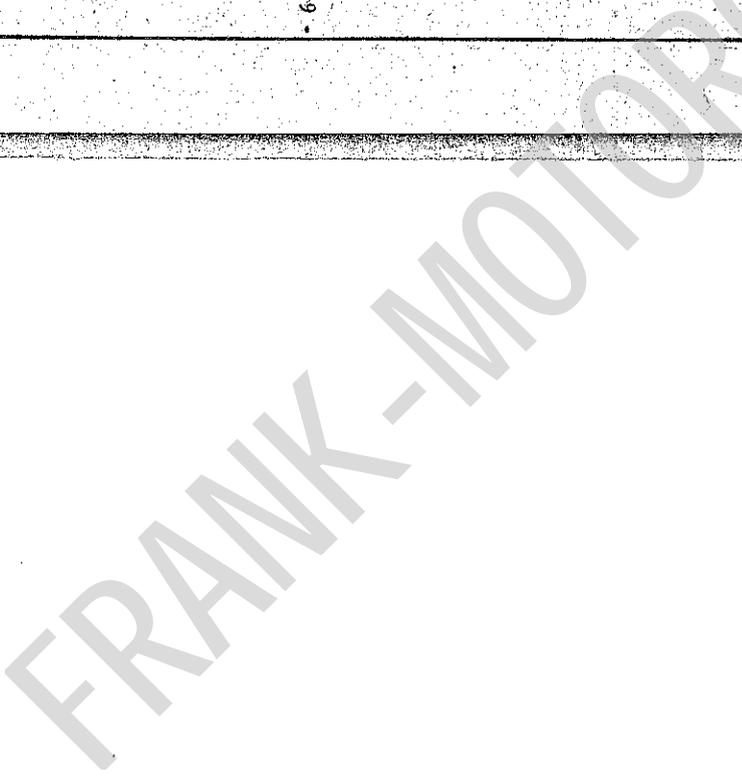
13. Einachsanhänger : Die Bremsen der Einachs-Anhänger müssen den
Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO ent-
sprechen. (1,5 m/sec² mittlere Mindestver-
zögerung, feststellbar vom Fahrersitz aus
bedienbar, Geschwindigkeitsschild "20 km"
beidseitig anbringen).

14. Kennzeichnung : An der linken Seite der einachsigen Zugmaschine
ist Name und Wohnsitz des Besitzers vorchrifts-
mäßig anzuschreiben.

15. Signalanlage : Bei Verbindung mit einer weiteren Achse muß die
Einachs-Zugmaschine eine Vorrichtung für
Schallzeichen haben (Pallhups oder elektr. Signal);
Dies entfällt bei Eisenbefahrung.

16. Bemerkungen : Die einachsigen Zugmaschinen - Typ EB 9, EB 8 u. EP 9 -
entsprechen unter Einhaltung der vorerwähnten
Baumerkmale den Vorschriften der StVZO.
Sofort sie nur für land- und forstwirtschaft-
liche Zwecke verwendet werden, ist § 18 StVZO
Abs. 2 sowie Dienstverordnung zu § 18/2 anzuwenden.

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing. *Forstmann*



G u t a c h t e n

über die : Einzelnigen Zugmaschinen Typ EB 9, EB 8 u. EP 9
der Firmen: HOLDER GmbH: Grunbach, Grunbach b. Stuttgart u.
Gebrüder HOLDER, Metzingen/Württ.

Technische Baumerkmale

1. Art des Fahrzeugs : Einzelnige Zugmaschine
2. Verwendungszweck : Landwirtschaftliches Universalgerät
mit folgender Sonder-Ausstattung:
a) Rlemenscheibe
b) Zapfwelle zum Antrieb landwirtschaftlicher Geräte
3. Antriebsmaschine : Verbrennungsmaschine: Otto-Motor-Zweitakt

Typ	Motor	Leistung PS	Drehzahl U/min.	Hubraum cm ³
EB 9	ILO E 500	9,6	3000	500
EB 9	ILO E 400	9,4	3000	399
EB 8	Fichtel u. a. Sachs	9,0	3000	358
EP 9	Stano 360			

Hersteller: ILO-Werke Pirmseherg b. Hamburg bzw.
Fichtel u. Sachs, Schweinfurt

4. Gewichte : Betriebsfertig: Ausführg.A 330 kg, Ausführg.B 360 kg
ohne 40 kg-Zusatzgewicht

5. Masse über alles : Länge ca. 2400 mm, Breite ca. 900 mm, Höhe ca. 1230 mm

6. Räder, Bereifung : a) Radantrieb
b) Anzahl der Achsen: 1
c) Zahl der Räder : 2
d) Art d. Bereifung : Ausführg. A Luft, Ausführg. B Eisen
e) Mindestgröße der Luftbereifung: 7.00 - 18 AS
f) Felgenreise : 5.00 F x 18

7. Bremanlage : a) Art der Betriebsbremse: Mechanische - 2-Rad-
Innenbackenbremse - feststellbar
b) Abmessungen : Backenbreite 30 mm
Bremsstrommel 180 mm ø
c) Hersteller : HOLDER GmbH, Grunbach u.
Gebrüder HOLDER, Metzingen

8. Anhängervorrichtung : a) Art der Befestigung: mit Deichsel- oder
Geräterahmen oder Zapfwellenflansch
b) Durchmesser des Durchsetzbohrings 2 x 22 ø
c) Höhe der Anhängervorrichtung über der Fahrban
ca. 430 mm

9. Zulässige Anhängerlast: Diesbezügliche Bestimmungen des Bundesverkehrs-
ministeriums bleiben abzuwarten.

10. Getriebe u. Geschwin-
digkeitsabstufung

: 4 Vorwärtsgänge - 1 Rückwärtsgang

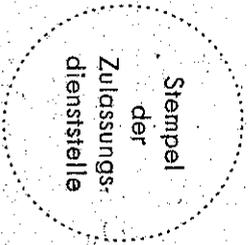
1. Gang u. Rückwärtsgang	1,5 km/h
2. Gang	2,5 km/h
3. Gang	4,0 km/h
4. Gang	8,0 km/h

FRANK-MOTORS

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.



Ort

Datum

Unterschrift

Diese Bescheinigung ist gültig für den

HOLDER - Einachsschlepper

Type	EB 9, EB 8 u. EF 9
Fahrtgest. Nr. bzw. Masch. Nr.	

Grunbach, den

HOLDER GMBH GRUNBACH

Maschinenfabrik

GRUNBACH bei Stuttgart

ppa.

ppa.

FRANK-MOTORGERÄTE